



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.01.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	23:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bauangelegenheiten | 2018/0583 |
| 1.1 | Antrag auf Nutzungsänderung des best. Stadels in gewerbliche Lagerflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 28 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 11, durch Herrn Manuel Egger, Kleinbeuren | 2018/0584 |
| 1.2 | Sanierung Kneipp Kindergarten Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/27 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46a, Wettenhausen durch die Gemeinde Kammeltal | 2018/0589 |
| 1.3 | Bauantrag zur Interimsnutzung des Kindergarten Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46 durch die Gemeinde Kammeltal | 2018/0597 |
| 1.4 | Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tanzstudios auf dem Grundstück Fl.Nr. 383/1 Gemarkung Wettenhausen, Martin-Schaffner-Straße, durch Herrn Sven Thomaß, Wettenhausen | 2018/0592 |
| 1.5 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzes aus Metall mit Doppelstabmatten und eingeflochtenen PP/PVC Streifen auf dem Grundstück Fl.Nr. 223, Hinter den Gärten 6, Ried durch Frau Emina Alexander, Ried | 2018/0594 |
| 1.6 | Antrag auf Anbau an Zerlegung (Erweiterung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 52, Dossenbergerstr. 49, Wettenhausen durch Herrn Johannes Holland, Wettenhausen | 2018/0595 |
| 1.7 | Antrag für die Genehmigung zur Errichtung eines Fußgängersteiges auf der Fl.Nr. 167 Gemarkung Ettenbeuren durch Herrn Johann Anwander, Ettenbeuren | 2018/0591 |
| 2 | Bauleitplanung Stadt Burgau - Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau | 2017/0578 |
| 3 | Widmung des neuen Teils der Max-Remmele-Straße im Baugebiet "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach", sowie Widmung des Fußwegs und Umstufung des Feldwegs | 2017/0565 |
| 4 | Vorstellung Planungsideen Pfarrhof Behlingen | 2017/0579 |
| 5 | Antrag Dorferneuerungskonzept | 2017/0582 |
| 6 | Mittagsbetreuung Schulkinder | 2018/0586 |
| 7 | Bestellung zur Standesbeamtin | 2017/0573 |
| 8 | Zuschussanträge der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal | 2017/0575 |
| 9 | Berichterstattung | 2018/0596 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Antrag auf Nutzungsänderung des best. Stadels in gewerbliche Lagerflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 28 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 11, durch Herrn Manuel Egger, Kleinbeuren

Herr Manuel Egger beantragt für seine nebenberufliche selbständige Tätigkeit den bestehenden Stadel auf dem Grundstück Ettenbeurer Str. 11 in Kleinbeuren zum Teil als gewerbliche Lagerfläche zu nutzen. Gelagert werden soll künftig folgendes:

- Stangen und Rundmaterial (Stahl und Nichteisenmetalle)
- Kunststoffplatten
- Maschinen und Geräte
- Verpackungsmaterial
- Werkzeuge
- Verbrauchsmaterial (z.B. Schrauben)

Es erfolgt nahezu kein Lieferverkehr. Stellplätze werden nicht benötigt.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Das Vorhaben fügt sich daher in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Unterschrift der Grundstückseigentümerin liegt vor.

Dem Antrag auf Nutzungsänderung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung für die Nutzung von Teilen des bestehenden Stadels als gewerbliche Lagerflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 28 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 11 durch Herrn Manuel Egger wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

1.2 Sanierung Kneipp Kindergarten Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/27 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46a, Wettenhausen durch die Gemeinde Kammeltal

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, den Kneipp Kindergarten Wettenhausen, Fl.Nr. 17/27, Dossenbergerstr. 46a, Wettenhausen zu sanieren. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann daher zugestimmt werden.

Der Vorsitzende erläuterte den Bauantrag in der Sitzung noch näher.

GR Rampp möchte wissen, ob die Fluchttreppe tatsächlich entfernt werden muss. Der Vorsitzende erklärt, dass diese nicht mehr notwendig ist. Da sie auch nicht ins Bild der Klosteranlage passt sollte sie entfernt werden.

GR Rampp fehlen noch genauere Infos um dem Bauantrag zuzustimmen, er interessiert sich unter anderem dafür, welche Materialien und welche Heizungsart verwendet wird. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei diesem Beschluss nur das Baurecht behandelt wird und es hier nicht um die Ausgestaltung geht. Da die Fachplaner noch nicht feststehen wurden diese Dinge auch noch nicht geplant.

Beschluss:

Der Sanierung des Kneipp Kindergartens Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/27, Dossenbergerstr. 46a, Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der um die Fenstersituation modifizierte Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2

1.3	Bauantrag zur Interimsnutzung des Kindergarten Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46 durch die Gemeinde Kammeltal
------------	---

Für die Interimsnutzung des Kindergartens Wettenhausen während der Sanierung des Kindergartengebäudes ist die Einreichung eines Bauantrags erforderlich. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

GR Rampp möchte wissen, ob die Räumlichkeiten des Klosters bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten gesichert sind. Der Vorsitzende bejaht dies.

GR Schwarz fragt nach, wer die Kosten für den Umbau trägt. Der Vorsitzende führt aus, dass keine großen Umbauarbeiten notwendig sind, die anfallenden Arbeiten sollen soweit wie möglich vom Bauhof ausgeführt werden. Die Baukosten trägt die Gemeinde, da sie die Räume dementsprechend nutzen will.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Interimsnutzung des Kindergarten Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 16, Dossenbergerstr. 46, Wettenhausen durch die Gemeinde Kammeltal wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.4	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tanzstudios auf dem Grundstück Fl.Nr. 383/1 Gemarkung Wettenhausen, Martin-Schaffner-Straße, durch Herrn Sven Thomaß, Wettenhausen
------------	--

Die Eheleute Sven und Natascha Thomaß würden in der Gemeinde Kammeltal gerne dauerhaft Tanzunterricht etablieren. Derzeit hat Frau Thomaß donnerstags die Gymnastikhalle der Schule Wettenhausen für Tanzunterricht gemietet. Es sollen hauptsächlich Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 4-18 Jahre angesprochen werden. Nach längerer Suche sind sie auf das Flurstück 383/1 der Gemarkung Wettenhausen aufmerksam geworden. Dieses liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegeleiweg“, Wettenhausen. Der Bebauungsplan schränkt die bauliche Nutzung des Grundstücks ein. Gemäß § 2 der Bebauungsplansatzung, welcher die Art der baulichen Nutzung festsetzt, sind Einrichtungen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zugelassen. Familie Thomaß möchte deshalb mit dem Antrag auf Vorbescheid eine Befreiungsanfrage einreichen.

Das geplante Tanzstudio soll eine Raumfläche von ca. 100 m² haben und im Stile eines Wohnhauses errichtet werden. Der eingeschossige Bungalow mit Satteldach soll sich in das bestehende Wohngebiet integrieren. Auf dem Grundstück vor dem Gebäude sind mehrere Parkplätze angedacht. Der Tanzbetrieb soll voraussichtlich auf drei Nachmittage und zwei Abende in der Woche (meist montags und donnerstags) beschränkt werden.

Vor dem Erwerb des Grundstücks soll daher vorab die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens geklärt werden. Die Unterschrift des bisherigen Eigentümers ist auf den Antragsunterlagen vorhanden.

Wie bereits erläutert, liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegeleiweg“, Wettenhausen. Dieser setzt ein allgemeines Wohngebiet fest, schließt jedoch Nutzungen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke aus.

Aus Sicht der Verwaltung könnte hierfür einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt werden, da sich der Betrieb des Tanzstudios in die nähere Umgebung einfügen würde.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage von Herrn Sven Thomaß zur Errichtung eines Tanzstudios auf dem Grundstück Fl.Nr. 383/1 Gemarkung Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ziegeleiweg“, Wettenhausen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (§ 2 BPlansatzung) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

1.5	Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzes aus Metall mit Doppelstabmatten und eingeflochtenen PP/PVC Streifen auf dem Grundstück Fl.Nr. 223, Hinter den Gärten 6, Ried durch Frau Emina Alexander, Ried
------------	---

Frau Emina Alexander, Ried beantragt die Errichtung eines Sichtschutzzaunes aus Metall mit Doppelstabmatten und eingeflochtenen PP/PVC Streifen (0,1 m x 14 m x 2 m) auf der westlichen Hälfte (halbiertes Grundstück) der Fl.Nr. 223 Gemarkung Ried, Hinter den Gärten 6, an der Grundstücksgrenze der Südseite.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO sind Sichtschutzzäune mit einer Höhe bis zu 2 m grundsätzlich verfahrensfrei. Das o.g. Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hundsbühl“, Ried. Dieser setzt eine Baugrenze fest, welche durch das Vorhaben überschritten wird. Des Weiteren setzt er für die Errichtung von Zäunen fest, dass diese nur aus grünem Maschendraht zwischen Stahlsäulen oder senkrechten Staketensäulen bis zu 0,90 m Höhe angebracht werden dürfen. Sichtbare Zaunsockel, gemessen von OK Gehweg/Straße dürfen max. 0,10 m hoch sein (§ 7 Nr. 7.1 BPlansatzung).

Von diesen Festsetzungen beantragt Frau Alexander eine isolierte Befreiung. Begründet wird der Antrag wie folgt:

Da sich der vollständige Eingangsbereich und ein Teil der Terrasse des Neubaus von Fl.Nr. 222/3 Gem. Ried auf der Südseite des Grundstücks von Frau Alexander (Garten und Terrassenseite) befindet, möchte diese zur Wahrung der Privatsphäre einen Sichtschutz mit 2 m Höhe errichten. Die Höhe ist erforderlich, da das Grundstück auf Fl.Nr. 222/3 Gem. Ried deutlich höher angelegt wurde als das Grundstück von Frau Alexander.

Für die Erteilung von Befreiungen vom Bebauungsplan ist bei verfahrensfreien Gebäuden die Gemeinde selbst zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben städtebaulich vertretbar. Dem Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung kann zugestimmt werden.

GR Böck interessiert sich dafür, ob der Zaun Einschränkungen für das Nachbargrundstück mit sich bringt. Der Vorsitzende verweist auf die Unterschrift des betroffenen Nachbarn auf dem Bauantrag.

GR'in Späth bittet darum den Bauherren eine Alternative zu einem PVC-Zaun ans Herz zu legen, da dieser schädlich für Mensch und Umwelt ist.

Der Vorsitzende wird die Anregung an den Bauherrn weitergeben.

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Alexander, Ried, zur Errichtung eines Sichtschutzes aus Metall (0,1 m x 14 m x 2 m) mit Doppelstabmatten und eingeflochtenen PP/PVC Streifen auf der westlichen Hälfte (halbiertes Grundstück) Fl.Nr. 223 Gem. Ried, an der Grundstücksgrenze der Südseite wird zugestimmt. Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Hundsbühl“, Ried hinsichtlich der Nrn. 4.3 und 7.1 der Bebauungsplansatzung erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2

1.6	Antrag auf Anbau an Zerlegung (Erweiterung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 52, Dossenbergerstr. 49, Wettenhausen durch Herrn Johannes Holland, Wettenhausen
------------	---

Herr Johannes Holland beantragt die Errichtung eines Anbaus an die Zerlegung (Erweiterung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 52, Dossenbergerstr. 49, Wettenhausen. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Johannes Holland, Wettenhausen auf Anbau an die Zerlegung (Erweiterung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 52, Dossenbergerstr. 49, Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.7	Antrag für die Genehmigung zur Errichtung eines Fußgängersteges auf der Fl.Nr. 167 Gemarkung Ettenbeuren durch Herrn Johann Anwander, Ettenbeuren
------------	--

GR Anwander nimmt auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Herr Johann Anwander beantragt die Genehmigung zur erneuten Errichtung eines Fußgängersteges über den Krähenbach auf der Fl.Nr. 167 Gemarkung Ettenbeuren. Der Steg dient zur Verbindung der in der Familie Anwander befindlichen Grundstücke Fl.Nrn. 77/2, 76, 76/1 Gemarkung Ettenbeuren. Der derzeitige Steg befindet sich seit über 70 Jahren an dieser Stelle zur Verbindung der Grundstücke. Er wurde nach dem Pfingsthochwasser 1999 um über 30 cm höher gelegt, sodass seither alle Hochwasser ohne Probleme abfließen konnten.

Um den nun geforderten Durchflussquerschnitt von 3,76 m² zu erfüllen, wird ein Neubau des Steges nach den eingereichten Planunterlagen notwendig (s. Anlage).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 BayBO sind private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m verkehrsfrei.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

GR Böck möchte wissen, wer Brückenprüfungen durchführen darf. Der Vorsitzende führt aus, dass es sich um dieselben Prüfungen handelt, die auch an allen gemeindlichen Brücken durchgeführt werden, diese führt ein Sachverständigenbüro durch.

Beschluss:

Dem Antrag zur Errichtung eines Fußgängersteiges auf dem Grundstück Fl.Nr. 167 Gemarkung Ettenbeuren durch Herrn Johann Anwander wird zugestimmt. Über die Brücke ist ein Bauwerksbuch zu erstellen. Des Weiteren ist das Bauwerk einer Brückenhauptprüfung im Wechsel mit einfacher Bauwerksprüfung alle fünf Jahre mit Berichterstellung und Fotodokumentation zu unterziehen.

Die Gemeinde Kammeltal ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen.

einstimmig beschlossen

2	Bauleitplanung Stadt Burgau - Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau
----------	---

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau mit Begründung gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch bestimmt.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB bittet die Stadt Burgau um Abgabe einer Stellungnahme. Die zu überplanenden Flächen befinden sich in den nord- bzw. südöstlichen Randbereichen des Gemarkungsgebietes der Stadt Burgau, nördlich und südlich des Hauptortes, jeweils in der Nähe der Grenze zu den Gemarkungsgebieten der Gemeinden Haldenwang und Scheppach.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Bauleitplanung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Bauleitplanung der Stadt Burgau zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau wird zugestimmt. Einwendungen werden nicht erhoben.

einstimmig beschlossen

3	Widmung des neuen Teils der Max-Remmele-Straße im Baugebiet "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach", sowie Widmung des Fußwegs und Umstufung des Feldwegs
----------	---

Die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet „südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach ist nunmehr endgültig hergestellt. Der neue Teil des Baugebiets wird zur Max-Remmele-Straße hinzugefügt. Ein Teil des Feldwegs auf der Ostseite wird zur Max-Remmele-Straße hinzugefügt, der restliche Teil bleibt Feldweg. Der Fußweg erhält eine eigene Bezeichnung. Hierüber hat der Gemeinderat zu beraten.

I. Aufstufung des Feldwegs „Bei der Jettinger Straße“ Fl.Nr. 340/3 und 339/3 Gmkg. Goldbach zur Ortsstraße mit Beschränkung zum Fußweg

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:

Fl.Nr.:	Fl.Nr. 340/3 (340/26) und 339/3 Goldbach
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Kreisstraße GZ 17 (Jettinger Straße) an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 340/2 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)
Endpunkt: (s. Lageplan)	An der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 339/2 Gmkg. Goldbach
Gemeinde:	Kammeltal
Landkreis:	Günzburg

2. Beschlussentwurf:

Widmung von Straßen und Wegen:

Die unter 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße (**Name**) gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kammeltal von km 0,000 bis km 0,100.

4. Widmungsbeschränkung:

Der **Name** wird als Fußweg beschränkt.

5. Begründung:

Die Straße bzw. der Weg ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist nur für den Fußgängerverkehr zugelassen. Sie ist deshalb gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

II. Widmung des neuen Teils des Baugebiets zur „Max-Remmele-Straße“ und Verschmelzung mit dem Bestand der „Max-Remmele-Straße“

1. Straßenbeschreibung

Straßennamen: Max-Remmele-Straße

Fl.Nr.: Fl.Nr. 339 Goldbach

Anfangspunkt: An der Nordwestecke der Fl.Nr. 340/7 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)

Endpunkt: An der Nordostecke der Fl.Nr. 339/23 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)

Gemeinde: Kammeltal

Landkreis: Günzburg

2. Beschlussentwurf:

Widmung von Straßen und Wegen:

Die unter 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße (Name) gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kammeltal von km 0,000 bis km 0,260.

5. Begründung:

Die Straße bzw. der Weg ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist deshalb gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

III. Aufstufung eines Teilstücks des Feldwegs „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ Fl.Nr. 356 Gmkg. Goldbach und Fl.Nr. 356/1 Gmkg. Goldbach zur Ortsstraße und Verschmelzung mit der „Max-Remmele-Straße“

1. Straßenbeschreibung

Straßennamen:	Weg ins Hinteres Gemeindeholz
Fl.Nr.:	Fl.Nr. 356/1 Gmkg. Goldbach
Anfangspunkt:	Einmündung von der Kreisstraße GZ 17 (Jettinger Straße) an der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 356/5 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)
Endpunkt:	An der Nordostecke der Fl.Nr. 339/23 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)
Gemeinde:	Kammeltal
Landkreis:	Günzburg

2. Beschlussentwurf:

Widmung von Straßen und Wegen:

Die unter 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße (Name) gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kammeltal von km 0,000 bis km 0,063.

5. Begründung:

Die Straße bzw. der Weg ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist deshalb gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen. Dieser Teil des Feldwegs wird zur Ortsstraße aufgestuft und mit der „Max-Remmele-Straße“ verschmolzen.

IV. Änderung des Endpunktes des Öffentlichen Feld- und Waldwegs „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ Fl.Nr. 356 Gmkg. Goldbach

1. Straßenbeschreibung

Straßennamen: Weg ins Hinteres Gemeindeholz
Fl.Nr.: Fl.Nr. 356 Gmkg. Goldbach
Anfangspunkt: Von der Gemarkungsgrenze Ettenbeurer Wald an der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 389/4 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)
Endpunkt: An der Nordostecke der Fl.Nr. 339/23 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)
Gemeinde: Kammeltal
Landkreis: Günzburg

2. Beschlussentwurf:

Durch die Änderung des Endpunktes muss auch das Bestandsverzeichnis berichtigt werden. Das Bestandsblatt zum Feldweg „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ wird wie folgt berichtigt:
neuer Endpunkt: An der Nordostecke der Fl.Nr. 339/23 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan)

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kammeltal von km 0,000 bis km 0,820.

5. Begründung:

Der Feldweg wird auf Grund der Aufstufung eines Teilstücks verkürzt. Das Bestandsverzeichnis ist deshalb zu berichtigen.

Beschluss:

I. Aufstufung des Feldwegs „Bei der Jettinger Straße“ Fl.Nr. 340/3 Gmkg. Goldbach zur Ortsstraße mit Beschränkung zum Fußweg

Die unter I. 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße (*Name*) gewidmet. Der *Name* wird als Fußweg beschränkt.

Der Name der neuen Ortsstraße mit Beschränkung zum Fußweg wird erst noch bestimmt. Hierfür erscheint ein Aufruf an alle Gemeindebürger im Amtsblatt. Diese dürfen bei der Namensfindung helfen indem Sie der Verwaltung Vorschläge mit Begründung (wieso dieser Name infrage kommt) unterbreiten.

II. Widmung des neuen Teils des Baugebiets zur „Max-Remmele-Straße“ und Verschmelzung mit dem Bestand der „Max-Remmele-Straße“

Die unter II. 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße (*Name*) gewidmet. Nach erfolgter Widmung des neuen Teils der „Max-Remmele-Straße“ Fl.Nr. 339 Gmkg. Goldbach wird dieser mit dem bestehenden Teil der „Max-Remmele-Straße“ Fl.Nr. 340 Gmkg. Goldbach verschmolzen. Der Straßenname bleibt „Max-Remmele-Straße“.

III. Aufstufung eines Teilstücks des Feldwegs „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ Fl.Nr. 356 Gmkg. Goldbach und Fl.Nr. 356/1 Gmkg. Goldbach zur Ortsstraße und Verschmelzung mit der „Max-Remmele-Straße“

Die unter III. 1. aufgeführte Straße wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 und 53 BayStrWG zur Ortsstraße „Max-Remmele-Straße“ gewidmet. Nach erfolgter Aufstufung des neuen Teils der „Max-Remmele-Straße“ Fl.Nr. 356/1 Gmkg. Goldbach wird dieser mit dem bestehenden Teil der „Max-Remmele-Straße“ Fl.Nr. 339 und 340 Gmkg. Goldbach verschmolzen. Der Straßename bleibt „Max-Remmele-Straße“.

IV. Änderung des Endpunktes des Öffentlichen Feld- und Waldwegs „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ Fl.Nr. 356 Gmkg. Goldbach

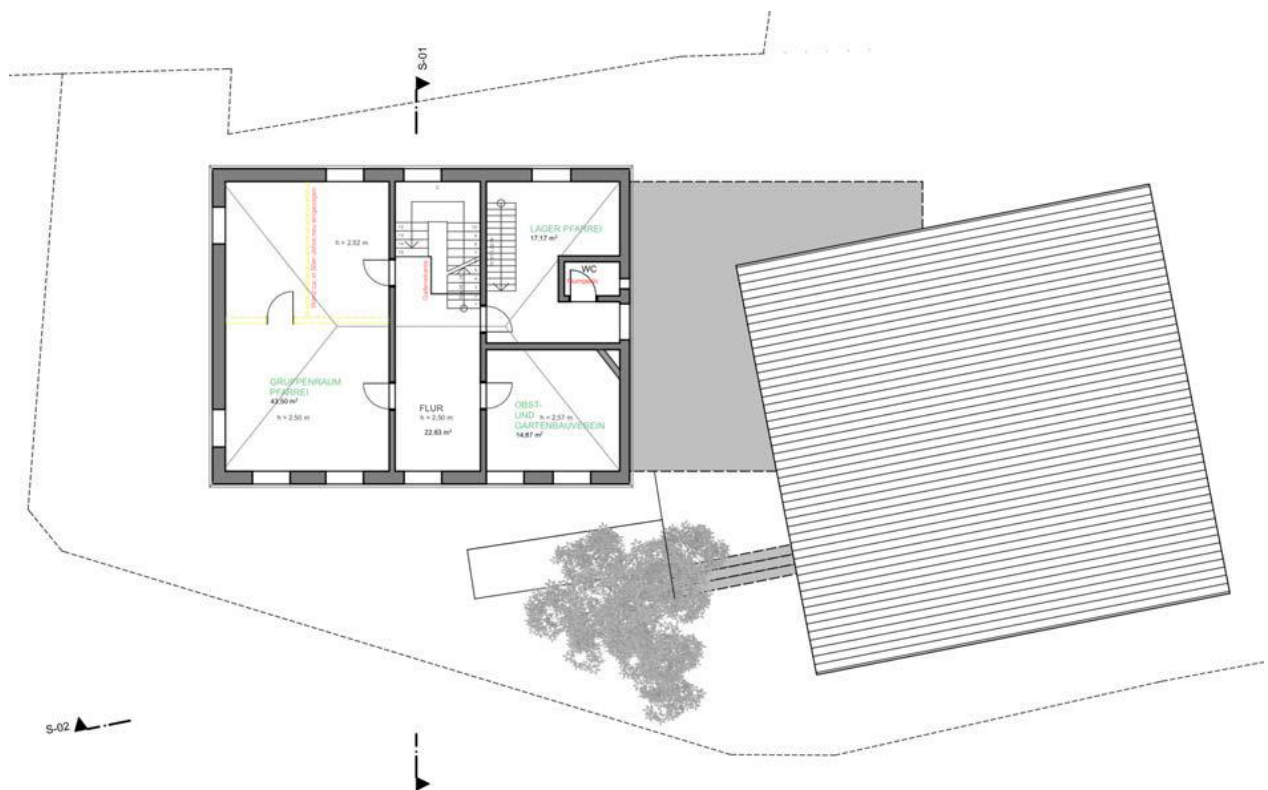
Durch die Änderung des Endpunktes muss auch das Bestandsverzeichnis berichtigt werden. Das Bestandsblatt zum Feldweg „Weg ins Hinteres Gemeindeholz“ wird wie folgt berichtigt: neuer Endpunkt: An der Nordostecke der Fl.Nr. 339/23 Gmkg. Goldbach (s. Lageplan). Der Feldweg wird auf Grund der Aufstufung eines Teilstücks verkürzt. Das Bestandsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

einstimmig beschlossen

4 Vorstellung Planungs Ideen Pfarrhof Behlingen

Herr Büchele vom Büro Büchele Architektenwerk hat in der Sitzung die Planungs Ideen für den Pfarrhof in Behlingen vorgestellt.





Zusammenstellung: KG 300+400

Generalsanierung bestehendes Pfarrhaus		411.751,22 €
Erweiterung Musikerproberaum		400.537,43 €
Außenanlagen		51.000,00 €
Baukosten	brutto	863.288,65 €
Nebenkosten	20,00%	172.657,73 €
Gesamtbaukosten	ca.	1.035.946,38 €

Kostenschätzung Planungsstand Sept 2017 = 1,0 - 1,2 Mio € brutto

Bitte Beachten!

Die Ermittlung der Kosten erfolgte über überschlägige Erfahrungswerte bereits umgesetzter Bauvorhaben mit einfachem Ausbaustandard. Die genauere Definition von Ausbaustandard und Forderungen aus dem Denkmalschutz und Brandschutz, sowie Erkenntnisse aus Bodengutachten und statischer Untersuchung, können die Kosten verändern. Mögliche Eigenleistung wurde nicht berücksichtigt!

GR Böck möchte gerne wissen, wer die Kosten für die Sanierung und den Neubau übernehmen soll, da das Gebäude der Diözese gehört. Er bemängelt, dass die Vereine sich die Unterhaltskosten nicht werden leisten können. Er ist gegen eine Beteiligung der Gemeinde, er hält das Projekt für zu teuer.

Der Vorsitzende gibt zu Bedenken, dass ohne gemeindlichen Beitrag keine Sanierung stattfinden wird.

GR Englet stimmt dem Projekt zu, sofern es mit dem damals besprochenen Zuschuss gestemmt werden kann. Über diesen Betrag würde er nicht hinausgehen. Seiner Meinung nach sollte die Gemeinde bei diesem Projekt nicht federführend tätig sein.

GR Schmid spricht sich für die Realisierung des Projekts aus, da die Mehrheit der Bevölkerung dahinter steht. Auch erinnert er daran, dass für dieses Projekt noch Zuschüsse beantragt werden können und auch die Vereine ihren Anteil leisten werden.

GR Anwander kann sich eine Sanierung des Pfarrhofs gut vorstellen. Der Neubau sprengt seiner Meinung nach den finanziellen Rahmen.

GR Miller ist für eine Vorstellung des Projekts in einer Informationsveranstaltung für die Bürger, danach kann eine Beteiligung der Gemeinde immer noch abgelehnt werden.

Der Vorsitzende schlägt eine Informationsveranstaltung für die Bürger am 06.02.2018 im Sportheim in Ried vor.

GR Böck gibt zu Bedenken, dass die Bevölkerung zwar hinter dem Projekt steht, aber immer weniger in Eigenleistung erbracht wird. Und sobald der Musikverein Behlingen ein neues Musikheim hat werden auch die anderen Vereine kommen und Forderungen stellen.

GR Rampp schlägt dem Architekturbüro vor eine Liste mit Tätigkeiten zu erstellen, die in Eigenleistung erbracht werden können und während der Vorstellung abzufragen wer bereit ist diese zu erbringen.

Auch GR Englet spricht sich für die Vorstellung aus. Dann sollte sich auch jeder überlegen was er geben bzw. investieren kann um dieses Projekt zu verwirklichen.

GR Remmele möchte wissen, ob das Projekt am Ende ist sobald ein Verein wegfällt. Der Vorsitzende antwortet, dass es darauf ankommt welcher Verein abspringt.

GR Kornelli hätte gerne eine Aufstellung welche Förderungen und Zuschüsse zur Verfügung stehen, erst danach will er eine Entscheidung treffen.

GR Schweimeier schlägt vor, dass die Vereine die Räume gemeinsam nutzen und dadurch der Neubau eingespart werden kann. Der Vorsitzende erklärt, dass selbst dann kein Raum im Pfarrhof vorhanden ist, der groß genug für den Musikverein ist.

Der Vorsitzende wiederholt noch einmal, dass ein Nutzungskonzept das Wichtigste für eine Realisierung ist.

Beschluss:

Am Dienstag, 06.02.2018 um 19.00 Uhr wird eine Informationsveranstaltung für die Bürger abgehalten. Die Vorstellung erfolgt durch Herrn Büchele vom Büro Büchele Architektenwerk. Die Information an alle Gemeindebürger wird im Amtsblatt veröffentlicht.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2

5 Antrag Dorferneuerungskonzept

Ausgehend von den Entscheidungen zum Pfarrhof Behlingen kann es sinnvoll sein, zur Nutzung von Fördermöglichkeiten in den Prozess der Dorferneuerung einzutreten und ein Gemeindeentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen.

zurückgestellt

6 Mittagsbetreuung Schulkinder

Der Vorsitzende nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Kommune und Schule entscheiden, ob am jeweiligen Schulstandort ein offenes schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot in Verantwortung eines außerschulischen Trägers den örtlichen Bedarfen gerecht wird.

Die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an einer Schule ist deshalb nicht möglich.

Des Weiteren gibt es noch die Möglichkeit der Schaffung eines Kinderhorts.

Hier eine kurze Tabelle mit den wichtigsten Punkten der verschiedenen Möglichkeiten:

Angebotsform	OGTS (Offene Ganztags- schule bis 16 Uhr)	Mittagsbetreuung	verlängerte Mittags- betreuung	Hortbetreuung
Dauer des An- gebots	bis 16:00 Uhr	bis 14:00 Uhr	bis 16:00 Uhr	Einrichtung muss mindestens 4 Tage pro Woche und 20 Stunden geöffnet sein
Mittags- verpflegung	tägl. Mittagsverpflegung in der Schule	Gelegenheit zum Mittagessen	verpflichtende Mit- tagsverpflegung	verpflichtende Mit- tagsverpflegung

Personal	12 zusätzliche Lehrer- wochenstunden, weite- res Personal mit ent- sprechender Fachkom- petenz	Beteiligung bei Ein- stellung, sonst Sa- che des Trägers	Beteiligung bei Ein- stellung, sonst Sache des Trägers	Einstellung, Bezah- lung und Überwa- chung durch Ge- meinde
Organisation	Schulleitung und Ge- meinde	Träger der Mittags- betreuung	Träger der Mittags- betreuung	Gemeinde
Teilnahme der Schüler pro Wo- che	mindestens 2 Nachmit- tage pro Woche	mindestens 1 Nachmittag	mindestens 2 Nach- mittage pro Woche	mindestens 4 Tage pro Woche
Gruppen- größen	14 - 25 Schüler	mindestens 12 Schü- ler an 2 Nachmitta- gen	mindestens 12 Schü- ler an 2 Nachmitta- gen	Festlegung in Be- triebserlaubnis durch LRA
Förderung je Schuljahr und Gruppe	Gruppen mit Schülern Jgst. 1/2 33.700 € Gruppen mit Schülern ausschließlich 3/4 Jgst. 29.200 €	3.323,00	7.000,00 €	Förderung nach BayKiBiG kindbezo- gen
Beitrag der Kommunen je Schuljahr und Gruppe	o. g. Förderbeträge be- inhalten eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe von 5.500 € + zusätzl. Sachaufwand	ca. 4.000,00 €	ca. 5.000,00	nicht abschätzbar, da kindbezogene Förde- rung, je nach Anzahl und Buchungszeit der Schüler
Elternbeitrag	keiner nur Kosten für Mittagess- en und ergänzende Angebote	Elternbeiträge für Betreuung und Es- sen	Elternbeiträge für Betreuung und Essen	Elternbeiträge für Betreuung und Essen
Räumlichkeiten	in der Schule in geeigne- ten Räumen	in der Schule in ge- eigneten Räumen	in der Schule in ge- eigneten Räumen	eigene Räumlichkei- ten notwendig

Offene Ganztagschule (OGTS)

Es können offene Ganztagsgruppen mit Bildungs- und Betreuungsangeboten bis 16.00 Uhr an mindestens vier Schultagen der Unterrichtswoche eingerichtet werden.

Die offene Ganztagschule ist ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung. An staatlichen Schulen wird sie während der Unterrichtswochen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

Die Angebote der offenen Ganztagschule finden in der Schule oder in unmittelbarer Erreichbarkeit der Schule statt. Hierfür müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe vorhanden sein. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist möglich.

In die Ganztagsangebote sollen nach Möglichkeit außerschulische Partner z. B. aus den Bereichen Kunst, Musik, Sport, Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Teilnahme der Schüler ist grundsätzlich im Umfang der gebuchten Betreuungszeiten verbindlich, da es sich bei ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten um eine schulische

Veranstaltung handelt. Schüler können nur auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot ganz oder teilweise befreit werden.

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – ist gemäß der Verordnung über die Schülerbeförderung durch den Träger des Schulaufwands sicherzustellen.

Voraussetzung für die Bereitstellung der staatlichen Mittel ist, dass der Schul(aufwands)träger den für das jeweilige offene Ganztagsangebot vorgesehenen Mitfinanzierungsbeitrag für die Betreuungskosten leistet. Dieser beträgt je Gruppe 5.500 €.

Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger bis Juni über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen.

Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.

Der größte Vorteil der OGTS für die Eltern ist, dass keine Elternbeiträge anfallen.

Mittagsbetreuung

Die **normale Mittagsbetreuung** (bis 14.00 Uhr) soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11:00 Uhr beginnen.

Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule statt, diese sollen nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden.

Der Träger und der Schulleiter legen fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei, etc.) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandträgers oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. Vereine). Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

Je nach Situation vor Ort kommen als Träger der Mittagsbetreuung in Frage:

Schulaufwandsträger (Gemeinde), freigemeinnützige Organisationen (Kinderschutzbund, Johanniter), selbstständige Vereine oder Fördervereine der Schule.

Als Voraussetzung für die Einrichtung einer Mittagsbetreuung ist zunächst der tatsächliche Bedarf zu erheben. In einer Elternbefragung, die den Bedarf ermittelt, werden auch Ziele und Rahmenbedingungen der Mittagsbetreuung vorgestellt und für die Eltern voraussichtlich anfallenden Kosten genannt.

Sofern Bedarf besteht, muss in Absprache mit der Schulleitung ein entsprechender Antrag des Trägers (der Mittagsbetreuung) auf die Einrichtung einer Mittagsbetreuung mit den entsprechenden Schülerzahlen über das staatl. Schulamt jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr bei der Regierung eingehen.

Die Mittagsbetreuung wird jährlich mit 3.323. EUR pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Die normale Mittagsbetreuung wird aufgrund des elterlichen Bedarfs jedoch nicht ausreichen, da viele Kinder eine Betreuung über 14.00 Uhr hinaus brauchen.

Hier würde eine **verlängerte Mittagsbetreuung** (bis 16.00 Uhr) in Frage kommen. Bei dieser gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der normalen Mittagsbetreuung (siehe oben). Die Betreuung könnte über einen Träger z. B. Kinderschutzbund, Johanniter, etc. organisiert werden. Dieser übernimmt die komplette Durchführung der Mittagsbetreuung, erhebt sogar die Elternbeiträge selbst. Die Gemeinde stellt Räume und Ausstattung zur Verfügung, trägt Reinigungs-, Strom- und Müllabfuhrkosten. Die verlängerte Mittagsbetreuung wird jährlich mit 7.000 EUR pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst. Bisher liegt der Gemeinde ein Angebot des Kinderschutzbund vor, dieser verlangt für die Übernahme der Mittagsbetreuung einen Zuschuss von 5.000 € pro Schuljahr und Gruppe. Das Konzept des Kinderschutzbunds ist in der Anlage beigelegt.

Kinderhort

Die Voraussetzungen für die Schaffung eines Kinderhorts sind die gleichen wie bei der Einrichtung eines Kindergartens bzw. einer Kinderkrippe.

Der Aufbau eines **Kinderhorts** würde zu hohen Investitionskosten führen. Eine Unterbringung in einem der bestehenden Kindergärten ist aus Platzgründen nicht mehr möglich. Eine Unterbringung in der ehemaligen Schule in Ettenbeuren wäre denkbar, diese müsste hierzu jedoch saniert und neu ausgestattet werden. Es muss eine Betriebserlaubnis beim Landratsamt Günzburg beantragt werden. Der Kinderhort wird von der Verwaltung organisiert (insbesondere Personal, Elternbeiträge, An- und Abmeldungen, Mittagessen, Förderanträge, Unterhalt, Konzeption, Elternbefragung etc.) was zu höheren Personalkosten führt. Auch erfolgt die Förderung kindbezogen nach Buchungszeiten. Die genaue Höhe der Förderung kann also nicht genau beziffert werden.

Fazit:

Wenn eine OGTS eingeführt wird ist mit einem starken Absinken der Kinderzahlen bei der Schulkindbetreuung der Kindergärten zu rechnen, diese sollte jedoch erhalten bleiben, da der Kindergarten Ettenbeuren auch die Ferienzeiten für Schulkinder abdeckt.

Der Aufbau eines Kinderhorts ist nur mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Hierfür fallen auch die höchsten (Investitions- und Personal-)Kosten an.

Die Gemeindeverwaltung rät dazu eine verlängerte Mittagsbetreuung anzubieten. Diese sollte über einen Träger wie den Kinderschutzbund organisiert werden. Hierbei fallen für die Gemeinde voraussichtlich die geringsten Kosten an, da die bereits vorhandenen Schulräume mitsamt Ausstattung genutzt werden können. Die Verwaltung und die Schulleitung werden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet, da die Durchführung und Organisation vom Träger der Mittagsbetreuung übernommen wird. Außerdem kann die Schulkindbetreuung in den Kindergärten erhalten bleiben, insbesondere die Abdeckung von Ferienzeiten.

Bei dieser Entscheidungsfindung war die Rektorin der Grundschule Frau Hämmerle beteiligt. Sie stimmt der Einrichtung einer Mittagsbetreuung an der Grundschule zu. Nach den prognostizierten Schülerzahlen kann im Gebäude der Grundschule bezogen auf die nächsten drei Jahre mindestens ein freies Klassenzimmer zur Verfügung gestellt werden, um dort eine Betreuung von Schulkindern unterzubringen. Das Mittagessen soll in Anlehnung an die Praxis im Kindergarten fertig zubereitet in Wärmebehältern geliefert werden. Zusatzarbeiten könnten in der Küche der Halle stattfinden. Für die Einnahme des Mittagessens steht die Gymnastikhalle zur Verfügung. Ergänzt werden müsste unter Umständen entsprechendes Geschirr und Besteck. Ein Ansatz im Haushaltsplan ist hierfür vorgesehen.

Für die Übernahme der Trägerschaft hat sich nur der Kinderschutzbund Günzburg bereit erklärt. Johanniter und BRK haben abgelehnt.

GR Englet informiert sich, wie die Mittagsverpflegung gewährleistet werden soll. Hier soll, wie schon in den gemeindlichen Kindergärten ein Caterer beauftragt werden, dieser liefert in Wärmebehältern an und das Essen muss nur noch ausgegeben werden.

GR Englet interessiert sich dafür, ob nach der Mittagsbetreuung eine Schülerbeförderung stattfinden muss. Dieser Punkt muss noch mit dem Kinderschutzbund geklärt werden.
GR Kornelli möchte wissen, wie die Schullektorin Frau Hämmerle dazu steht. Diese stimmt dem Vorhaben zu, da sie an den bisherigen Planungen beteiligt war.
GR Anwander spricht sich dafür aus, erst eine Bedarfsabfrage zu machen und nur wenn die nötige Gruppenstärke erreicht wird eine verlängerte Mittagsbetreuung an der Schule Wettenhausen einzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat tritt der Einführung einer Mittagsbetreuung an der Grundschule Wettenhausen ab dem Schuljahr 2018/2019 näher.

Die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung wird auf den Kinderschutzbund Günzburg als freige-meinnützige Organisation übertragen, sofern nach einer Bedarfsabfrage die Mindestanzahl ei-ner Gruppengröße erfüllt ist.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

7 Bestellung zur Standesbeamtin

Nach dem Renteneintritt der Verwaltungsangestellten Gertrud Spahn zum 01.01.2018 erscheint es notwendig, für den Standesamtsbezirk Kammeltal eine weitere Standesbeamtin neben Ers-ten Bürgermeister Kiermasz, Frau Essenwanger und Frau Seitz zu bestellen, um eine lückenlo-se Bearbeitung von Personenstandsfällen zu gewährleisten.

Alle Voraussetzungen zur Bestellung nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Personen-standsgesetzes (AVPStG) werden von Daniela Merz erfüllt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung der Verwaltungsfachwirtin Daniela Merz zur weite-ren Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Kammeltal. Die Bestellung wird sofort wirksam.

einstimmig beschlossen

8 Zuschussanträge der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Die Pfarreiengemeinschaft Kammeltal ist mit diversen Zuschussanträgen für den Erhalt kirchli-cher Gebäude im Gemeindegebiet an die Gemeindeverwaltung herangetreten. Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen an den Gebäuden an, für welche um eine finanzielle Unterstüt-zung gebeten wird:

Wartung der Kirchturmuhren in der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses für die an Kirchtürmen angebrachten öffent-lichen Uhren wird um einen großzügigen Zuschuss für die jährliche Wartung der Kirchturmuhren der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal gebeten. Ein Ansatz in Höhe von 3.000,- Euro ist im Ver-waltungshaushalt vorhanden.

Dringende Baumaßnahmen an der Pfarrkirche „Maria Himmelfahrt“ in Ettenbeuren

An der Kirche „Maria Himmelfahrt“ in Ettenbeuren stehen Instandsetzungsarbeiten an der Em-pore, am Dach, am Vorzeichen sowie am Sakristeianbau an. Außerdem ist ein neuer Fassa-denanstrich erforderlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 210.000,- Euro. Hierfür wird um einen Zuschuss in Höhe von 25.000,- Euro gebeten.

Baumaßnahmen an der Pfarrkirche „St. Stephan“ in Behlingen

Im Jahr 2017 waren erhebliche Maßnahmen zur Wahrung der Standsicherheit am Kirchengebäude notwendig. Unter anderem mussten die Balken- und Sparrenköpfe im Chorbereich erneuert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 170.000,- Euro. Zudem wurden bei den Bauarbeiten Schäden an den Zifferblättern/Zeigern der Turmuhr festgestellt, für deren Behebung weitere 10.000,- Euro aufgebracht werden müssen und die von Seiten der Bischöflichen Finanzkammer nicht bezuschusst werden. Die Kirchenstiftung St. Stephan bittet deshalb um einen Zuschuss in Höhe von 17.000,- Euro für die Gebäcksanierung sowie um eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % bzw. 5.000,- Euro für die Reparatur der Turmuhr.

Pfarrei „Mariä Himmelfahrt“ zu Wettenhausen

Kapelle „St. Otmar“ in Kleinbeuren

Die denkmalgeschützte Kapelle ist dringend sanierungsbedürftig, um weitere Schäden an der Bausubstanz zu vermeiden. Nötig sind die Sanierung des Dachstuhls, die teilweise Restauration der Innendecke mit Stuckarbeiten und des mit Holzschindeln verkleideten Turms sowie ein kompletter Innen- und Außenanstrich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 95.000,- Euro; abzüglich Zuschüssen verbleibt ein Eigenanteil von 27.000,- Euro bei der Kirchenstiftung. Nach Abzug von Eigenmitteln besteht ein Restfinanzierungsbedarf von 15.000,- Euro, der bei Drittzuschussgebern nur beantragt werden kann, wenn von Seiten der Gemeinde eine Kostenbeteiligung erfolgt. Die Gemeinde Kammeltal wird deshalb um einen Zuschuss in Höhe von 5.000,- Euro gebeten.

Kapelle „St. Patritius“ in Wettenhausen

Vor Beginn der bereits seit längerem geplanten Sanierungsmaßnahmen, zu denen bereits ein Zuschuss in Höhe von 21.500,- Euro bewilligt wurde, muss eine Notsicherung am Dachstuhl angebracht werden. Danach kann die Kapelle für Gottesdienste wieder genutzt werden, weshalb die eigentlichen Bauarbeiten zeitlich gestreckt werden. Die Kosten der Notsicherung belaufen sich auf 25.000,- Euro. Der Zuschussantrag wird deshalb zunächst auf 5.000,- Euro reduziert.

Pfarrstadel / Pfarrheim

Die Pfarrei Wettenhausen benötigt dringend ein eigenes Pfarrheim, um dem vielseitigen Interessierten an kirchlich-christlichen Aktivitäten eine Möglichkeit der Zusammenkunft zu bieten. Hierzu soll nun der vorhandene Pfarrstadel umgebaut werden, der ohnehin umfangreich zu sanieren ist. Die gesamten Baukosten belaufen sich auf ca. 815.000,- Euro. Auch hier ist ein Drittzuschussantrag von einer Kostenbeteiligung der Gemeinde abhängig. Die Pfarrei Wettenhausen bittet um einen Zuschuss in Höhe von 25.000,- Euro.

Pfarrhof

Am Pfarrhofgebäude ist nach aktueller Begutachtung schwerpunktmäßig der Dachstuhl zu sanieren. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 144.000,- Euro. Die Gemeinde Kammeltal wird um einen Zuschuss zur Baumaßnahme in Höhe von 2.000,- Euro gebeten.

Im Haushalt der Gemeinde Kammeltal für das Jahr 2018 sind im Vermögenshaushalt für kirchliche Zuschüsse 25.000,- Euro veranschlagt.

GR Rampp möchte wissen, wie weit die Planungen für die Pfarrkirche in Ettenbeuren sind. Der Vorsitzende führt aus, dass die Kirche jetzt eine Zusage braucht, ob ein Zuschuss gewährt wird um weitere Zuschüsse beantragen zu können. Der Zuschuss fließt erst wenn tatsächlich gebaut wird. Für dieses Jahr soll ein Betrag von 6.000,- EUR vorgesehen werden, 21.000,- EUR sollen erst in den nächsten Jahren ausbezahlt werden.

GR Paulheim empört sich darüber, dass plötzlich so viele Zuschussanträge der Kirche vorliegen. Bei der Beschlussfassung zur Haushaltserstellung lagen nur drei Anträge vor und nur diese wurden im Haushaltsplan berücksichtigt. Der Vorsitzende beruhigt Herrn Paulheim und erklärt ihm, dass die Kirche für manche Projekte nur Zusagen benötigt um weitere Zuschüsse beantragen zu können, diese würden somit erst in den nächsten Jahren fließen.

GR Anwander stellt den Antrag den Pfarrstadel Wettenhausen nicht zu bezuschussen und den Beschluss bezüglich den Wartungskosten von Kirchturmuhren aufrecht zu erhalten. Er stimmt der weiteren Verteilung der Gelder wie vom Vorsitzenden vorgeschlagen zu.

GR Englet schlägt vor einen Zuschuss für den Bau eines Pfarrstadels/ Pfarrheims in Wettenhausen zu gewähren, da die Wettenhauser Vereine dahinter stehen.

GR Anwander hält einen neuen Pfarrstadel für eine Konkurrenzveranstaltung und lehnt diesen deshalb ab.

GR Remmele stellt die Frage, ob ein Antragsschluss für Zuschussanträge eingeführt werden kann. Der Vorsitzende bestätigt, dass dies möglich ist.

Beschluss:

Antrag 1:

Der bestehende Beschluss bezüglich Nichtgewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Wartung der Kirchturmuhren wird bestätigt.

mehrheitlich beschlossen

14 Ja 3 Nein

Antrag 2:

Der Zuschuss für den Umbau Pfarrstadel / Pfarrheim für die Pfarrei Wettenhausen wird abgelehnt.

mehrheitlich beschlossen

14 Ja 3 Nein

Antrag 3:

Die Pfarreiengemeinschaft Kammeltal erhält in 2018 folgende Zuschüsse:

- **6.000,- EUR für die Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche „Maria Himmelfahrt“ in Ettenbeuren**
- **6.000,- EUR für die Gebälsanierung und die Reparatur der Zeiger an der Turmuhr der Pfarrkirche „St. Stephan“ in Behlingen**
- **5.000,- EUR für die Sanierung der Kapelle „St. Otmar“ in Kleinbeuren**
- **5.000,- EUR für die Notsicherung am Dachstuhl der Kapelle „St. Patritius“ in Wettenhausen**
- **2.000,- EUR für die Dachstuhlisanierung des Pfarrhofs in Wettenhausen**

Folgende Zuschüsse werden der Pfarreiengemeinschaft für die nächsten Jahre zugesagt.

- **21.000,- EUR für die Baumaßnahme an der Pfarrkirche „Maria Himmelfahrt“ in Ettenbeuren**
- **18.000,- EUR für die Baumaßnahme an der Pfarrkirche „St. Stephan“ in Behlingen**

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 4

9 Berichterstattung

Infoveranstaltung Ausbau B16

Der Vorsitzende berichtet von der Infoveranstaltung zum Ausbau der B16. Es wird geschätzt, dass der Verkehr durch Ettenbeuren aufgrund der Streckenführung bis 2030 um ca. 45 % zu-

nehmen wird (ohne neue B16 25%). Eine Änderung des bisher schon schwierigen Kreuzungsbereichs in Ettenbeuren sollte daher überlegt werden.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung für 2018 wurde vom Landratsamt Günzburg geprüft und die Kreditaufnahme und die Verpflichtungsermächtigungen wurden genehmigt.

Ausbaubeiträge

Angesichts der vielen offenen Fragen zur erwarteten Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen sollte der Bau und die Abrechnung von Beiträgen ausgesetzt werden. Der Vorsitzende schlägt vor, das Vorhaben Egenhofen zu verschieben und die schon durchgeführten Erneuerungen der Straßenbeleuchtungen derzeit nicht abzurechnen. Obwohl Egenhofen als erstmalige endgültige Herstellung und die abgeschlossenen Straßenlampenerneuerungen nicht von der Neuregelung betroffen sein werden, ist eine Zahlungsaufforderung in solchen Zeiten nicht zumutbar, sofern noch keine Verjährung droht.

GR Schweimeier möchte wissen, ob in der Zwischenzeit rechtsverbindlich geklärt werden kann, ob es sich in Egenhofen um einen Ausbau oder eine erstmalige Herstellung handelt. Der Vorsitzende verneint dies. Bei den Bauarbeiten in der „Ludwig-Maier-Straße“ in Behlingen wurde sogar ein Gutachter eingeschaltet um diesen Sachverhalt zu klären. Das Gericht kam jedoch zu einem anderen Urteil wie der Gutachter.

GR Anwander schlägt vor, bereits jetzt einen Gerichtsentscheid herbeizuführen. Da bisher jedoch noch keine Bescheide verschickt wurden gibt es keinen Klagegegenstand.

GR Rueß befürchtet in der Zwischenzeit steigende Baukosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aussetzung des Baus und der Abrechnung von Beiträgen, sofern keine Verjährung droht.

einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 23:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer